

Es wird gebeten, bei allen Eingaben nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
M /

- Gebühren- und Auslagenfreiheit nach §§ 114 ff. ZPO. ist dem Gläubiger - nicht - bewilligt -

An das Amtsgericht
Hierdurch wird beantragt, den nachstehend entworfenen Beschluß zu erlassen. Die Zustellung besorge ich selbst - bitte ich durch die Geschäftsstelle zu veranlassen - und zwar an den Drittschuldner mit der Aufforderung nach § 840 ZPO.
Schuldtitle und Vollstreckungskostenbelege sind mit der Bitte um Rückgabe beigelegt.
Gläubiger erhält - keine - Prozeßkostenhilfe.
Anbei Abschriften des Entwurfs¹⁾
Ort und Tag
Unterschrift

(Raum für Kostenmarken und Eingangsstempel)

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

in der Zwangsvollstreckungssache des - der Firma

Gläubiger(in)

Prozeßbevollmächtigte : RA - RB

gegen

Schuldner(in)

Nach dem vollstreckbaren Mahnbescheid - Urteil - Vergleich
Urteil - Vergleich

des gerichts

vom

Geschäftsnummer:

und dem Kostenfestsetzungsbeschluß vom

hat d Gläubiger gegen d Schuldner nebenstehende Ansprüche unter I und II.

Wegen und bis zur Höhe dieser Ansprüche und der nebenstehend unter III berechneten Zustellungskosten sowie der Porti für die Überweisungen an den Gläubiger wird - werden - der - die angebllichen Ansprüche - Forderung-en des Schuldners

Bitte wenden!

I. Hauptanspruch und bisherige Kosten

a) Hauptsumme - Rest -	DM
i. W.	
..... DM Pf wie oben	
zuzüglich v. H. Zinsen von DM seit dem	
b) Vorgerichtliche Mahnkosten - Wechsel- und Scheckkosten.....	
c) Kosten des Mahnverfahrens - festgesetzte Kosten	
nebst 4 v. H. Zinsen seit dem	
d) bisherige Vollstreckungskosten gemäß Nachweisen.	
Summe zu I	DM

II. Kosten für diesen Beschluß²⁾

a) Gerichtskosten: Gebühr gemäß Kostenverzeichn. des GKG.	
Summe zu a)	DM
b) Anwaltskosten: Wert des Gegenstandes DM.....	
1. Gebühren (§§ 11, 31, 57, BRAGO) . .	
2. Auslagen - Pauschale -	
3. Umsatzsteuer	
Summe zu b)	DM
Summe zu II	DM

III. Zustellungskosten für diesen Beschluß²⁾

(Gerichtsvollzieherkostengesetz)

1. Gebühr für die Zustellung (§ 16) an den	DM
a) Drittschuldner	
b) Schuldner	
2. Gebühr für Beglaubigung von Seiten (§ 16 Abs. 7)	
3. Schreibgebühren - Seiten - (§§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 36)	
4. Pauschsatz für Vordruckkosten (§ 35 Abs. 1 Nr. 2)	
5. Postgebühren (§ 35 Abs. 1 Nr. 3)	
a) für die Zustellung an Schuldner/Drittschuldner.	
b) für die Rücksendung der Urkunden an den Gläubiger unter Kosten-Einziehung durch Nachnahme	
6. Reisekostenpauschbetrag - Wegegeld - (§ 37)	
dazu: Postgebühr des Gläubigers für die Über- sendung des Kostenvorschusses an den Ge- richtsvollzieher	
Summe zu III	DM

1) Es sind einzureichen je 1 Stück für das Gericht, den Gläubiger, den Schuldner und für jeden Drittschuldner.

2) Zu streichen soweit die Kosten wegen Gebühren- oder Kostenfreiheit des Gläubigers unmittelbar vom Schuldner erhoben werden.

gegen

Drittschuldner ,

(Kontenpfändung)

- aus
1. auf Zahlungen und Leistungen jeglicher Art aus laufender Geschäftsverbindung, insbesondere entstehende Guthaben bzw. gegenwärtig und zukünftig zu seinen Gunsten entstehende Salden, auf Auszahlung des bei einem Rechnungsabschluß sich zu Gunsten des Schuldners ergebenden Guthabens - u.a. Konto-Nr.
 2. aus seinen bei der Drittschuldnerin geführten Sparkonten, auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der Sparguthaben. Zugleich wird angeordnet, daß der Schuldner das über die jeweiligen Sparguthaben ausgestellte Sparbuch an die Gläubigerin - zu Händen des Gerichtsvollziehers - herauszugeben hat;
 3. der Anspruch auf Zahlungen und Leistungen jeglicher Art aus dem zu dem Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind, ebenso die Konten, auf denen die Dividendengutschriften aus Aktienbesitz erfolgen;
 4. der Anspruch auf Zutritt zu dem Bankstahlfach und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Zugleich wird angeordnet, daß ein von der Gläubigerin zu beauftragender Gerichtsvollzieher anstelle der Gläubigerin Zutritt zu den Schließfächern zu nehmen hat, um nach Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für die Gläubigerin zu pfänden.
 5. die angeblichen Ansprüche auf Auszahlung des Übererlöses aus der Verwertung von Sicherheiten;
 6. der angebliche Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der für ihn verwahrten Wertpapiere. Die Drittschuldnerin darf die Wertpapiere nicht mehr an den Schuldner, sondern hat sie an einen von der Gläubigerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben. Der Schuldner hat sich jeder Verfügung über den Anspruch, insbesondere durch Abforderung und Annahme der Wertpapiere, zu enthalten. Zugleich wird der Gläubigerin der bezeichnete Anspruch zur Einziehung überwiesen.
- gepfändet.*)

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung-en, die Ansprüche gepfändet ist-sind, nicht mehr an den Schuldner zahlen-herausgeben.

Der Schuldner hat sich insoweit jeder Verfügung über die Forderung-en, die Ansprüche, insbesondere ihrer Einziehung-Geltendmachung zu enthalten.

Zugleich wird dem Gläubiger die gepfändete-n Forderung-en - Ansprüche zur Einziehung - an Zahlungs Statt zum Nennwert - überwiesen. Der Drittschuldner hat daher die gepfändeten Beträge an den Gläubiger portofrei auszuzahlen.

Ausgefertigt

_____ , den _____
Amtsgericht

Justiz-ober-haupt-sekretär-angestellte-r als Urkundsbeamter-in der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rechtspfleger-in

*) Bei der Pfändung und Überweisung nachgenannter Forderungen und Ansprüche sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Hypothekenforderung: § 830 ZPO - Wegnahme des Hypothekenbriefes durch den Gerichtsvollzieher und Übergabe desselben an den Gläubiger. - Bei Buchhypotheken: Eintragung der Pfändung und Überweisung in das Grundbuch.
2. Schiffshypothekenforderung: § 830a ZPO: Eintragung der Pfändung in das Schiffs- oder Schiffsbauregister.
3. Forderungen, über welche eine Urkunde usw. (Versicherungsschein, Schuldschein oder -urkunde, Sparkassenbuch usw.) ausgestellt worden ist: § 836 (3) ZPO - Anordnung der Herausgabe an den durch den Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher.
4. Herausgabe von beweglichen Sachen: § 847 ZPO - Anordnung der Herausgabe der Sachen an den vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher.
5. Herausgabe von Schiffen: § 847a ZPO - Anordnung der Herausgabe an einen vom Vollstreckungsgericht zu bestellenden Treuhänder.
6. Herausgabe von Grundbesitz: § 848 ZPO - Aus Antrag des Gläubigers Anordnung, daß der Grundbesitz an einen vom Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben ist.
7. Reallast, Grundschuld und Rentenschuld: § 857 (4) ZPO - Die Bestimmungen des § 830 ZPO - s. o. unter Hypothekenforderung - sind entsprechend anzuwenden.
8. Postsparkasseneinlagen: Vgl. § 17 - Pfändung - der Postsparkassenordnung, die jedem Postspargbuch angefügt ist.

(Kontenpfändung)

1. auf Zahlungen und Leistungen jeglicher Art aus laufender Geschäftsverbindung, insbesondere entstehende Guthaben bzw. gegenwärtig und zukünftig zu seinen Gunsten entstehende Salden, auf Auszahlung des bei einem Rechnungsabschluß sich zu Gunsten des Schuldners ergebenden Guthabens - u.a. **Konto-Nr.**
2. aus seinen bei der Drittschuldnerin geführten Sparkonten, auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der Sparguthaben. Zugleich wird angeordnet, daß der Schuldner das über die jeweiligen Sparguthaben ausgestellte Sparbuch an die Gläubigerin - zu Händen des Gerichtsvollziehers - herauszugeben hat;
3. der Anspruch auf Zahlungen und Leistungen jeglicher Art aus dem zu dem Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind, ebenso die Konten, auf denen die Dividendengutschriften aus Aktienbesitz erfolgen;
4. der Anspruch auf Zutritt zu dem Bankstahlfach und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Zugleich wird angeordnet, daß ein von der Gläubigerin zu beauftragender Gerichtsvollzieher anstelle der Gläubigerin Zutritt zu den Schließfächern zu nehmen hat, um nach Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für die Gläubigerin zu pfänden.
5. die angeblichen Ansprüche auf Auszahlung des Übererlöses aus der Verwertung von Sicherheiten;
6. der angebliche Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der für ihn verwahrten Wertpapiere. Die Drittschuldnerin darf die Wertpapiere nicht mehr an den Schuldner, sondern hat sie an einen von der Gläubigerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben. Der Schuldner hat sich jeder Verfügung über den Anspruch, insbesondere durch Abforderung und Annahme der Wertpapiere, zu enthalten. Zugleich wird der Gläubigerin der bezeichnete Anspruch zur Einziehung überwiesen.